

ERNEUERBARE ENERGIEN

03|2020

April | Mai
31. Jahrgang

DAS MAGAZIN FÜR DIE ENERGIEWENDE MIT WIND-, SOLAR- UND BIOENERGIE

schlütersche
www.erneuerbareenergien.de

Wirkung der Corona-Krise

Wie das Virus
Energiewirtschaft und
Klima beeinflusst. | 06

Schellhuber im Gespräch

Der Klimawissenschaftler
sieht Chancen für einen
Richtungswechsel. | 16

Netzintegration

Wie sich Lücken in komplett nachhaltiger
Energieversorgung schließen lassen. | 32

Rechtstipp



Thorsten Kirch,
Rechtsanwalt.

Foto: GÖRG

Kleine PV stufenweise abregeln

Bundesgerichtshof entscheidet über Anforderungen an technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung.

Die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und der nur langsam voranschreitende Netzausbau erfordern zunehmend Maßnahmen der Netzbetreiber, um die Netzstabilität und Netzsicherheit zu gewährleisten. Die Netzbetreiber müssen die Einspeiseleistung verstärkt regulieren und Anlagen abregeln (Einspeisemanagement). Nach den Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) belief sich die abgeregelte Strommenge in den ersten drei Quartalen des Jahres 2019 auf 4.943 GWh.

Das EEG 2017 enthält in § 9 Abs. 1 technische Vorgaben, die Anlagenbetreiber zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einzuhalten haben. Dies ermöglicht dem Netzbetreiber technisch den Zugriff auf die Einspeiseleistung der Anlagen, um den Strom netzverträglicher in das Stromnetz aufzunehmen und dient damit nicht zuletzt der Integration der fluktuierenden Stromerzeugung aus EEG-Anlagen.

Verstöße gegen die technischen Vorgaben haben für die betroffenen Anlagenbetreiber mitunter weitreichende Konsequenzen. Nach

Verstöße gegen die technischen Vorgaben haben für die betroffenen Anlagenbetreiber mitunter weitreichende Konsequenzen.

der derzeit geltenden Regelung des § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 verringert sich der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers auf dem Monatsmarktwert.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14.01.2020 (XIII ZR 5/19) über die Anforderungen an technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung entschieden. Der klagende Betreiber zweier Photovoltaikanlagen verlangte vom beklagten Netzbetreiber die Zahlung von Einspeisevergütung nach Maßgabe des EEG 2012. Die größere der beiden Anlagen (247,25 kW) war zunächst mit einem einfachen Funkrundsteuerempfänger (RSE) versehen. Über diesen konnte der Netzbetreiber die Anlage zunächst jedoch nur ferngesteuert an- und abschalten. Die Einspeiseleistung der kleineren Anlage (55,2 kW) konnte weder stufenlos noch stufenweise ferngesteuert reduziert werden.

Der Bundesgerichtshof entschied nun, dass der Anlagenbetreiber die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nicht eingehalten habe. Auch mit dem in der größeren Anlage eingebauten einfachen Funkrundsteuerempfänger sei es dem Netzbetreiber nicht möglich, die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert zu reduzieren. Die Möglichkeit des ferngesteuerten Ab- und Anschaltens der Anlage reiche hierfür nicht aus. Das EEG erfordere an dieser Stelle eine technische Einrichtung, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert zumindest stufenweise verringern könne, ohne die Anlage ganz abschalten zu müssen.

Dies ergebe sich insbesondere aus den Anforderungen des Einspeisemanagements. Bei drohenden Netzengpässen müsse der Netzbetreiber die Stromeinspeisung im erforderlichen Umfang ferngesteuert regeln. Hierbei müsse er die Erfordernisse der Netzsicherheit und gleichzeitig den Vorrang der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in Einklang bringen. Ziel des technisch optimalen Einspeisemanagements sei die Sicherstellung der Netzsicherheit zu den betriebs- und volkswirtschaftlich geringsten Kosten bei gleichzeitig größtmöglicher Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien. Diesem Ziel liefe es zuwider, könnten EEG-Anlagen bei einer Netzüberlastung ausschließlich ganz abgeschaltet werden. Es würde sowohl das Ziel des Vorrangs der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, als auch das Ziel der Vermeidung von Kosten für die Allgemeinheit verfehlen. Bei Abschaltung der Anlage würde über diese überhaupt kein Strom aus erneuerbaren Energien ins Netz eingespeist. Gleichzeitig müsste die Klägerin aber für die entgangenen Einnahmen weitgehend entschädigt werden. ■